



## Enthornen von Zicklein durch Tierhalterinnen und Tierhalter

Die eidgenössische Tierschutzverordnung legt fest, dass Tierhaltende die Zicklein des eigenen Bestandes in den ersten drei Lebenswochen selber enthornen dürfen, wenn sie den dafür vorgeschriebenen Sachkundenachweis erbringen. Die Detailregelungen finden sich in der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV, Art. 42 – 44). Der Sachkundenachweis wird in drei Stufen erreicht: Besuch des von BLV und BLW gemeinsam anerkannten Theoriekurses, praktisches Üben des Eingriffs mit dem Bestandestierarzt (Voraussetzung ist eine TAM-Vereinbarung), Meldung des Tierarztes an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten. Ab dem Zeitpunkt der Meldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter selbstständig enthornen.

Die Tierhaltenden sind für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere auch das korrekte Führen des Arzneimitteljournals.

Eine Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen findet sich in den beim SZZV oder BGK erhältlichen Kursunterlagen (neu auch in Französisch verfügbar).

Der SZZV hat dem BLV ein Gesuch um Anerkennung seines überarbeiteten Kurses zur Ausbildung von Tierhaltenden zur Enthornung von Zicklein in den ersten drei Lebenswochen (Durchführung der Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises für Tierhaltende, die Eingriffe nach Art. 32 Abs. 1 TSchV durchführen) gestellt. Die diesbezüglich durch das BLV – im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft – verfügte Anerkennung ist gültig bis 31.12.2019. Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK wird weiterhin im Auftrag des SZZV die theoretische Ausbildung der Tierhalter durchführen. Der

praktische Teil erfolgt wie bisher unter der Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes. Die Kursunterlagen wurden durch den BGK in Zusammenarbeit mit dem BLV überarbeitet. Die angepasste Version enthält folgende Neuerungen:

- Die gebrauchsfertige Narkosemittelmischung wird anhand des Gewichtes der zu enthornenden Zicklein von der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt möglichst in Form von Einzelspritzen abgegeben. **Die Narkosemittelmischung muss innerhalb von 24 Stunden nach Bezug aufgebraucht werden. Allfällige Restmengen sind umgehend in die Tierarztpraxis zurückzubringen.**
- Den Zicklein muss zusätzlich zum Narkosemittel ein von der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt verschriebenes Schmerzmittel verabreicht werden. Ein erstes Mal unmittelbar nach dem Ausbrennen der Hornanlagen. Es wird empfohlen, die Schmerztherapie über die ersten Tage nach dem Enthornen weiter zu führen.

Das BLV bestätigt, dass Tierhaltende, die den theoretischen und praktischen Sachkundenachweis bereits erbracht haben und regelmässig selbstständig Zicklein enthornen, den Theoriekurs nicht wiederholen müssen. Bisherige Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten die überarbeiteten Kursunterlagen zugeschickt und sind gehalten, die eigene Arbeitsweise beim Enthornen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. **Insbesondere wird erwartet, dass zusätzlich zur Vollnarkose ab sofort eine wirksame Schmerzbekämpfung erfolgt.** Dazu ist eine Absprache mit der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt notwendig, damit ein geeignetes Tierarzneimittel verschrieben werden kann. Interessierte Tierärztinnen und Tierärzte können die überarbeiteten Kursunterlagen beim BGK anfordern.

*Erstellt Ende Januar 2017, in Zusammenarbeit zwischen:*

- *Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern*
- *Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen*
- *Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK, Postfach, 3360 Herzogenbuchsee*